

Autor und Verleger vom Vertriebe seines Produkts in Amerika auszuschließen, wenn er die amerikanischen Gesetzesbestimmungen erfüllt. Da diese Befürchtung auch in anderen Interessentenkreisen verbreitet sein dürfte, so halte ich es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß im Falle der nicht erfolgten Hinterlegung zweier Exemplare in vorgeschriebener Weise zwar der Nachdruck in der Union selbstverständlich gestattet ist, keineswegs ist aber eine Verfolgung oder ein Ausschluß der eingeführten Originalwerke, und zwar nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, möglich.

Ich sehe mich ferner veranlaßt, mitzuteilen, daß der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, des berechtigten Vertreters des deutschen Buchhandels, mit dem Inhalt meiner Ausführungen und derjenigen des Herrn Geheimen Legationsrats Reichardt nicht nur sich vollständig einverstanden erklärt, sondern auch die erforderlichen Schritte zur Errichtung einer Vertretung des deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlags in Newyork gethan hat, und daß diese Vertretung gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft tritt.

Ich kann also, was ich bei früherer Gelegenheit gesagt habe, hier nur bestätigen und wiederholt die Annahme des Abkommens empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, wiederholt auf die schweren Mißstände hinzuweisen, welche der Mangel eines Abkommens mit Holland für den deutschen Buchhandel im Gefolge hat, wie ich sie ja hier bei Begründung der Interpellation dargelegt habe, und bitte den Herrn Staatssekretär auch hierüber, wo möglich, um eine Erklärung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirkliche Geheime Rat Freiherr Marschall von Bieberstein.

Bevollmächtigter zum Bundesrat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklicher Geheimer Rat Freiherr Marschall von Bieberstein: Meine Herren, ich bin dem geehrten Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er heute wiederum gewissen Mißverständnissen entgegengetreten ist, welche sich an die vorliegende Konvention geknüpft haben. Es handelt sich in der That hierbei gar nicht um eine eigentliche Litterarkonvention, sondern nur darum, die Voraussetzungen unsererseits zu erfüllen, an welche die amerikanische Copyright-Bill den Schutz für ausländische Werke knüpft. Es waren andere Staaten, beispielsweise England, Frankreich und die Schweiz, in der Lage, die Voraussetzungen einfach durch die Erklärung zu erfüllen, daß nach ihrer inneren Gesetzgebung die ausländischen Werke, d. h. die amerikanischen Werke, geschützt werden wie die inländischen. Diese Erklärung konnten wir nach Lage unserer inneren Gesetzgebung nicht abgeben; wir waren deshalb gezwungen, im Wege des Vertrages mit den Vereinigten Staaten festzusetzen, daß auch bei uns die amerikanischen Werke denselben Schutz genießen wie die inländischen. Und das ist die Voraussetzung, unter welcher die amerikanische Copyright-Bill ihren Schutz auch den ausländischen Werken gewährt.

Was nun unser Verhältnis zu den Niederlanden betrifft, so stimme ich mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß der gegenwärtige Zustand ein durchaus unbefriedigender ist. Bekanntlich haben wir im Jahre 1884 mit den Niederlanden einen Litterarvertrag abgeschlossen; derselbe ist auch bei uns vom Reichstag und vom Bundesrat angenommen worden. Er stieß dagegen in der Kommission der niederländischen Generalstaaten auf so entschiedenen Widerspruch, daß die niederländische Regierung auf die Durchberatung dieses Vertrages verzichtete. Seitdem besteht nun nach wie vor ein vertragsloser Zustand fort.

Ich kann im gegenwärtigen Augenblicke dem Herrn Vorredner nichts anderes sagen, als daß ich die Bedeutung dieser Frage voll anerkenne, und daß das auswärtige Amt einer befriedigenden Regelung dieser Sache sein stetes Augenmerk zuwenden wird, in der Hoffnung, daß allmählich in der öffentlichen

Meinung der Niederländer die Erkenntnis zum Durchbruch kommen wird, daß die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes vielleicht gewissen speziellen Interessen, nicht aber dem Gesamtinteresse des Landes zu gute kommt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne die Beratung über Art. 1. — Ich schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt wird, und bitte, daß die Herren, welche dem Art. 1 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 2, — schließe sie und werde mit Ihrer Erlaubnis ohne Abstimmung konstatieren, daß das Haus dem Art. 2 zustimmt. — Es widerspricht niemand; ich konstatiere Ihre Zustimmung.

Die Diskussion über Art. 3 wird eröffnet — und geschlossen. In derselben Voraussetzung konstatiere ich Ihre Zustimmung zu Art. 3; — desgleichen zur Einleitung. — Dem widerspricht niemand; ich darf dies feststellen.

Wir haben nunmehr eine GesamtAbstimmung vorzunehmen über das am 15. Januar d. J. in Washington abgeschlossene Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, und zwar über dieses Uebereinkommen, wie es in zweiter und dritter Lesung unverändert beschloffen ist.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Uebereinkommen zustimmen wollen, sich erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität. Damit ist der Gegenstand erledigt.

## Uebersetzungen aus dem Deutschen

in die slavischen, die magyariſche, rumänische u. a. osteuropäische Sprachen.

(Mitgeteilt von L. Pech.)

1891. II. \*

Baginsky, das Leben des Weibes. (Stuttgart, Enke.)

Baginsky, A. Życie kobiety, listy o higienie kobiecego organizmu, z najnowszego wydania niemieckiego przełożyli Ad. W. i Ed. G. 2. Aufl. 8°. Warschau, T. Paprocki & Co.

Baginsky, Lehrbuch der Kinderkrankheiten. (Berlin, Wreden.)

Багинский, А. Учебник детских болезней для врачей и студентов. Переводъ съ 3-го изданія М. Лиона. 8°. Moskau, A. Karzew. 1500 Ex.

Berg, r., Bedeutung der Krankheiten für die Ehe. (Berlin, Steinitz.)

Berger, P. Doniosłość chorób w małżeństwie, z wozględniem dziedziczności, tłumaczył J. St. 8°. Warschau. M. Orgelbrand. In „Leczenie domowe“, XXII.

Berger, Kur für Magere nach diätet. Grundsätzen. (Berlin, Steinitz.)

Berger, P. Лѣчение худобы на діететическихъ основаніяхъ. 8°. Petersb., L. Katschenowskij. 1462 Ex.

Brachvogel, Narciss. (Jena, Costenoble.)

Narcis. Drama v 5 jedn. od Brachvogla. Přel. J. J. Kolár. 8°. Prag, J. Pospíšil.

In „Divadelní Bibliotheka“, 31.

Braun, über Onanie. (Leipzig, Baumgärtner's Buchh.)

Браунъ. Онанизмъ и половыя отправления челоука. Переводъ съ послѣдняго (19-го) изданія. 8°. Petersb., M. Kusin. 4000 Ex.

Brehm, vom Nordpol zum Aequator. (Stuttgart, Union.)

Брэмъ, А. Жизнь на сѣверѣ и югѣ (отъ полюса до экватора). Переводъ съ нѣмецкаго Коропчевскаго. 8°. Petersburg, Pawlenkow. 2600 Ex.

Bunge, die Alkoholfrage. (Leipzig, F. C. W. Vogel.)

Bunge, G. W sprawie alkoholu, odczyt, z drugiego wydania oryginala przełożył M. Flaum. 2. Aufl. 8°. Warschau, T. Paprocki & Co.

Businger, Christus in seiner Kirche. (Einsiedeln, Gebr. Benziger.)

Businger, L. C. Chrystus w kościele, zarys historyi kościelnej z

\*) 1891. I. Vgl. Börsenblatt 1891. Nr. 173.